

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FOR NATIONALE VERTEIDIGUNG

Anordnung Nr. 8/84

des Stellvertreters des Ministers
und Chef des Hauptstabes

über

die Erprobung und operative Nutzung
des Alarmierungssystems P-161

vom 10.02.1984

Zur weiteren Verkürzung der Zeiten bei der Herstellung einer höheren Stufe der Gefechtsbereitschaft in der Nationalen Volksarmee

ORDNE ICH AN:

1. Das im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung zum Einsatz vorbereitete Alarmierungssystem P-161 ist ab 15.02.1984 im Probetrieb zu nutzen. (Anlage 1)
Die operative Nutzung im Gesamtsystem der Alarmierung der Nationalen Volksarmee hat ab 01.04.1984 zu erfolgen

2. Das Alarmierungssystem P-161 hat die Übertragung des befohlenen Kommandos auf der Linie der Diensthabeoden zu gewährleisten. Die selektive Nutzung des Systems in den Führungsebenen ist sicherzustellen

3. Zur Alarmierung und Überführung der Nationalen Volksarmee in eine höhere Stufe der Gefechtsbereitschaft sind mit Hilfe Alarmierungssystems P-161 zu übertragen.

(1) bei automatisierter Alarmierung (Hauptvariante)
- die optische Anzeige und ein der ausgelösten Stufe der Gefechtsbereitschaft entsprechendes Codogramm. (lt. Codetabelle). die x--Zeit über Sprech- und Fernschreibverbindung (Kommando 2 bzw. 9). Die eingelagerten Umschläge sind nicht zu öffnen.

(2) bei Alarmierung mit Signal (Reservevariante)
- die optische Anzeige, das Signal und die x-Zeit über die Sprach- und Fernschreibverbindung (Kommando 2 bzw. 9). Der dem Signal entsprechende Umschlag ist zu öffnen.

(3) für beide Varianten der Alarmierung
- das Signal und die x-Zeit über die Nachrichtenverbindung der ständigen Gefechtsbereitschaft für die Führungsorgane, Truppen und Lehreinrichtungen, die nicht mit dem Alarmierungssystem P-161 ausgerüstet sind.

4. Für die Führungsorgane, Truppen und Lehreinrichtungen der Nationalen Volksarmee behalten die bestehenden Festlegungen zur Herstellung einer höheren Stufe der Gefechtsbereitschaft mit den eingelagerten Umschlägen ihre volle Gültigkeit

5. Das Betreiben der Gerätesätze ist auf der Grundlage der Anleitung 040/1/413 für das automatisierte Alarmierungssystem P-161 sicherzustellen.

Die Dienstanweisungen der Diensthabenden der Führungsebenen sind hinsichtlich der operativen Nutzung des Alarmierungssystems zu ergänzen.

6. Zur Kontrolle der Einsatzbereitschaft des Alarmierungssystems P-161 ist jeden Montag 10.00 Uhr durch den operativen Diensthabenden des Ministeriums für Nationale Verteidigung eine durchgehende Oberprüfung im gesamten System durchzuführen. Bei auftretenden Störungen im Alarmierungssystem P-161 sind Sofortmaßnahmen zu ihrer Beseitigung einzuleiten. Dem Diensthabenden der nächsthöheren Führungsebene ist über auftretende Störungen sofort Meldung zu erstatten (Anlage 2)

7. In Verantwortung des Stellvertreters des Chefs der Landstreitkräfte und Chef des Stabes sind jährlich Ausbildungslehrgänge für die zur Wartung und Instandsetzung des Alarmierungssystems P-161 eingesetzten Nachrichtenkräfte zu organisieren und durchzuführen. Der erste Lehrgang an der April 1984 durchzuführen.

Der erste Lehrgang an der Militärtechnischen Schule ist im April 1984 durchzuführen

8. Die am Alarmierungssystem P-161 durchgeführten Wartungen und Instandsetzungen sind nachweispflichtig. Der eingesetzte Personalbestand ist über die Wahrung der Geheimhaltung aktenkundig zu belehren.

9. Die materielle und technische Sicherstellung hat gemäß den Festlegungen der Durchführungsanordnungen zum Befehl Nr. 203/75 des Ministers für Nationale Verteidigung zu erfolgen.

Ergänzend wird festgelegt:

(1) in Verantwortung des Stellvertreters des Chefs der Landstreitkräfte und Chef des Stabes sind die NWL-13 und NWL-15 zu zentralen Instandsetzungseinrichtungen für das gesamte Alarmierungssystem P-161 der Landstreitkräfte und dem Ministerium für Nationale Verteidigung angeschlossenem Gerätesätze zu entwickeln. Die Instandsetzung der Geräte des Alarmierungssystems P-161 ist ab 01.06.1984 aufzunehmen.

(2) die Anlagen des Alarmierungssystems P-161 der Militärakademie "Friedrich Engels" und der Sektion Militärisches Transport- und Nachrichtenwesen an der Hochschule für Verkehrswesen „Friedrich List“ sind in die Verantwortung der Landstreitkräfte zu übernehmen.

(3) die Zuordnung materieller Mittel für die Aufrechterhaltung der ständigen Einsatzbereitschaft der Anlagen des Alarmierungssystems P-161 ist nach territorialen Prinzipien zu organisieren.

10. Zur weiteren Präzisierung der materiellen und technische Sicherstellung des Alarmierungssystems P-161 bat der Chef Nachrichten im Ministerium für Nationale Verteidigung Durchführungsanordnungen zu erlassen.

11. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15.02.1984 in Kraft.

Mit der Kontrolle und Durchsetzung der Festlegungen wird der Stellvertreter des Chefs des Hauptstabes für operative Fragen beauftragt.

Berlin, den 10.02.1984

Streletz
Generaloberst